

## Synopse

### Änderung des EG StPO (Mitteilungen der Strafbehörden)

	<b>Beschlussesentwurf: Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Mitteilungen der Strafbehörden)</b>
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 <sup>1)</sup> und Artikel 87 und 90 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 <sup>2)</sup> nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Juni 2011 (RRB Nr. 2011/1513) <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
<b>§ 9</b> Mitteilungsrechte und -pflichten (Art. 75 StPO)  <sup>1</sup> Die Strafbehörden teilen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen der Kantonspolizei mit. Freisprüche sind der Kantonspolizei in dem Umfang mitzuteilen, als dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Artikel 13 des ViC-LAS-Konkordats <sup>3)</sup> erforderlich ist.	

<sup>1)</sup> SR [312.0](#).

<sup>2)</sup> BGS [111.1](#).

<sup>3)</sup> BGS [511.515](#).

<p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten gemäss anderen Erlassen.</p>	<p><sup>1bis</sup> Die Strafbehörden dürfen informieren:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die zuständigen vorgesetzten Behörden und Aufsichtsbehörden über Strafverfahren gegen Mitglieder einer Behörde oder Angestellte von Bund, Kantonen oder Gemeinden, gegen Ärzte und Ärztinnen und Medizinalpersonal sowie gegen Lehr-, Erziehungs- und Betreuungspersonal, wenn die ihnen zur Last gelegte Straftat mit der Ausübung ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen oder die weitere ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeit in Frage stellen könnte;</li><li>b) die zuständigen Sozialbehörden über Strafverfahren gegen Personen, bei welchen ein begründeter Verdacht vorliegt, dass sie zu Unrecht Sozialleistungen bezogen haben könnten;</li><li>c) die zuständigen Einbürgerungsbehörden über Strafverfahren gegen Personen, die um Einbürgerung nachsuchen;</li><li>d) die zuständige Schulbehörde sowie öffentliche oder in öffentlichem Auftrag handelnde private Fachstellen der Jugendhilfe über Strafverfahren gegen Jugendliche.</li></ul> <p><sup>1ter</sup> Die Strafbehörden dürfen zudem andere Behörden von Bund, Kantonen oder Gemeinden über ein Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>

	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Claude Belart Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär
	Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.